

Arbeitsgemeinschaft (ARGE) für die Grundsicherung Arbeitsuchender im Kreis Aachen

Handlungs- und Integrationsprogramm 2008

(...)

4.5.7 Einstiegsgeld

Einstiegsgeld kann gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 i.V. mit § 29 SGB II zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit an arbeitslose Hilfebedürftige bei Aufnahme einer niedrig entlohnten

* sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von mind. 15 Std./wöchentlich oder

* selbständigen Tätigkeit mit hauptberuflichen Charakter gewährt werden.

Als Einstiegsgeld werden grundsätzlich 50 % der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II und zusätzlich je Familienmitglied 10 % der Regelleistung, max. 100% der Regelleistung gezahlt. Es wird in Abschnitten von mindestens 6 Monaten für maximal 24 Monate bewilligt und angepasst. Bis Oktober 2007 konnten 659 Arbeitsverhältnisse und 66 Existenzgründer mit Einstiegsgeld gefördert werden. Für 2008 sind insgesamt 680 Förderungen geplant.

4.5.8 Förderung von Existenzgründungen

Erwerbsfähige Hilfebedürftige können durch die Weiterzahlung von AlgII und zusätzlich mit Zuschüssen bzw. Darlehen zur Anschaffung von Betriebsmitteln (sonstige weitere Leistungen i.S. des § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II – siehe 4.5.6) sowie mit Einstiegsgeld (siehe 4.5.7) gefördert werden. Voraussetzung hierfür sind die persönliche Eignung und ein tragfähiges Konzept für die selbständige Tätigkeit.

In jedem Fall erfolgt eine kritische Prüfung, um einem Scheitern der Existenzgründung und einer damit möglicherweise verbundenen Verschuldung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen vorzubeugen. Potentielle Existenzgründer seit Mai 2007 durch eine nach bundesweiter Ausschreibung von der ARGE beauftragte Agentur qualifiziert beraten. Der Berater prüft die Voraussetzungen für die Existenzgründung, unterstützt bei der Umsetzung der Existenzgründung und begleitet die Existenzgründer über einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten. Es können bis zu 20 Teilnehmende monatlich zugewiesen werden.

(...)